



ERHEBUNG ZUM HANDELSBRAUCH ERGEBNISBERICHT

Fahrzeuggroßhandel
Überprüfung der Schadstoffklasse

WKÖ - Stabsabteilung Statistik

Dezember 2014

IMPRESSUM:

Medieninhaber, Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich – Stabsabteilung Statistik

Sachbearbeiter: Mag. Leonhard Pertl

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Tel.: +43 (0)5 90 900 4103

E-Mail: statistik@wko.at

Offenlegung: <http://wko.at/offenlegung>

Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

1	HINTERGRUND.....	4
2	PROJEKTDESCHEIBUNG	5
2.1	Erhebungsmasse	5
2.2	Fragebogen	6
2.3	Erhebungszeitraum.....	7
2.4	Datenerfassung und Qualitätsmanagement.....	7
2.5	Auswertung	7
2.6	Datenschutz - Statistische Geheimhaltung.....	7
3	ERGEBNISSE.....	8
4	ANHANG	9
4.1	Begleitschreiben	9
4.2	Fragebogen	10

1 Hintergrund

Zur Klärung des Handelsbrauchs erstellt die Abteilung für Rechtspolitik der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) im Auftrag des Landesgerichts Innsbruck ein Gutachten, das auf der Erhebung der Stabsabteilung Statistik der WKÖ in der betroffenen Branche beruht.

Das Erhebungsprojekt soll den Handelsbrauch in folgendem Sachverhalt klären:

Die Klägerin ist seit 15 Jahren EU-weit im Autogroßhandel tätig. Dieser bot die Beklagte mit E-Mail vom 10.1.2011 verschiedene Fahrzeuge der Marke A der Typen B, C und D an. Das Fahrzeug der Type B wurde von der Beklagten unter anderem wie folgt beschrieben: „B 1.2 * * * * * MY EURO 5“.

Mit E-Mail vom 12.1.2011 richtete die Klägerin einige Fragen an die Beklagte über das Zubehör der Fahrzeuge des Typs B. Die Beklagte übermittelte daraufhin der Klägerin ein sogenanntes „SIGI“ für die Fahrzeuge des Typs A B. Aus dieser Fahrzeugbeschreibung war nicht ersichtlich, welcher Schadstoffklasse die Fahrzeuge angehören. Nach diesem Umstand hat die Klägerin die Beklagte aber ohnedies nicht gefragt (weil dies von der Beklagten schon im Angebot angeführt worden war). Lediglich zu einem anderen angebotenen Fahrzeugtyp (C) erkundigte sich die Klägerin, ob es sich tatsächlich um EURO-5-Modelle handle, weil die Beklagte dies nicht eindeutig im Angebot angegeben hatte.

Zu den Fahrzeugen des Typs B merkte die Klägerin im Antwort-E-Mail auf das übermittelte SIGI an: „B: Sie schreiben, dass es der 1.2 * ist, hingegen müsste es der 1.3 * sein, wie spezifiziert im SIGI.“

Mit E-Mail vom 13.1.2011 bestätigte die Klägerin den Kauf von drei A B und diversen weiteren Fahrzeugen.

Daraufhin schickte die Beklagte der Klägerin am 17.1.2011 Rechnungen über jeweils EUR 9.200,-- für die drei Fahrzeuge A B, wobei die Fahrzeuge bezeichnet waren mit: „A B 1.3 * * Neu-Auto mit Tageszulassung 12.2010, Farbe: blau cort 479“; einen ausdrücklichen Hinweis auf die Abgasnorm enthalten diese Rechnungen jeweils nicht.

Mit Auftrag vom 18.1.2011 hat die Klägerin unter anderem den Kaufpreis für diese drei Fahrzeuge an die Beklagte überwiesen.

Die Beklagte sandte daraufhin weitere Dokumente zu den Fahrzeugen an die Klägerin, nämlich jeweils die Zulassungsbescheinigungen und Datenauszüge aus der Genehmigungsdatenbank. In den Zulassungsbescheinigungen bzw. diesen Auszügen ist ebenfalls ausdrücklich nicht festgehalten, ob es sich um Fahrzeuge der Schadstoffklassen EURO 4 oder EURO 5 handelt. Lediglich aus einem Unterpunkt in der Zulassungsbescheinigung, der mit „V9 Abgasverhalten nach/Stufe“ beschrieben ist, findet sich der Hinweis „2003/76B/EG“. Derselbe Eintrag fand sich auch im Unterpunkt 46.1 im Auszug der Genehmigungsdatenbank. Diese Einträge fallen bei der Betrachtung der Urkunden nicht sofort ins Auge, man muss die Dokumente dazu eingehend prüfen.

Zwischen den Parteien wurden keine Vereinbarungen hinsichtlich des Umfangs der Untersuchungspflicht in Bezug auf die gelieferten Kraftfahrzeuge getroffen.

Die Klägerin hat die drei Fahrzeuge A B entsprechend ihrem Wissensstand als EURO 5-Modelle an Unternehmen weiterverkauft. Erst bei der Zulassung eines Fahrzeugs stellte sich aufgrund der Angaben der Zulassungsbehörde heraus, dass es sich tatsächlich nicht um ein EURO 5-Kfz, sondern um ein EURO 4-Fahrzeug handelte.

Verfahrensgegenständlich sind Schadenersatzansprüche wegen Falschlieferung.

2 Projektbeschreibung

Die Stabsabteilung Statistik führte die Erhebung zum Handelsbrauch in Form einer Primärerhebung (direkte Befragung der Unternehmen) durch.

2.1 Erhebungsmasse

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Grundgesamtheit werden die Unternehmen herangezogen, die dem Bundesgremium Fahrzeughandel angehören und laut statistischem Unternehmensregister die Wirtschaftstätigkeit „Großhandel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger“ (G 45.11-1 gemäß ÖNACE 2008) ausüben.

Von den rund 14.000 Unternehmen (Stand 1.10.2014), die dem Bundesgremium Fahrzeughandel angehören, betätigen sich 230 Unternehmen im „Großhandel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger (G 45.11-1 gemäß ÖNACE 2008). 124 Unternehmen üben diese Tätigkeit schwerpunktmäßig aus.

Aufgrund der geringen Anzahl an Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind, wurde keine Stichprobe gezogen, sondern alle Unternehmen angeschrieben. Bei 155 Unternehmen war eine gültige E-Mail-Adresse verfügbar. Diesen wurde der Fragebogen im Pdf-Format zugesandt. Den übrigen Unternehmen wurden die Erhebungsunterlagen per Post zugesendet.

Anzahl Unternehmen - Grundgesamtheit

Schwerpunkt Großhandel	E-Mail	Post	Insgesamt
Ja	82	42	124
Nein	73	33	106
Insgesamt	155	75	230

Anzahl meldende Unternehmen

Schwerpunkt Großhandel	E-Mail	Post	Insgesamt
Ja	12	17	29
Nein	17	13	30
Insgesamt	29	30	59

Meldungen in % der Grundgesamtheit

Schwerpunkt Großhandel	E-Mail	Post	Insgesamt
Ja	14,6	40,5	23,4
Nein	23,3	39,4	28,3
Insgesamt	18,7	40,0	25,7

Tabelle 1: Anzahl der Meldungen in Relation zur Grundgesamtheit

Die Rücklaufquote von rund 26% ist als durchaus zufriedenstellend einzustufen. Höhere Rücklaufquoten werden bei Erhebungen mit freiwilliger Beteiligung erfahrungsgemäß nur selten erreicht. Auffallend ist die eindeutig höhere Rücklaufquote jener Unternehmen, die per Post angeschrieben wurden (Vgl. Tabelle 1).

In Tabelle 2 ist ersichtlich, dass eine knappe Mehrheit der Melder angeben hat, dass sie nicht im Großhandel tätig sind, obwohl sie laut Unternehmensregister diese Tätigkeit zumindest schwerpunktmäßig ausüben. Dazu ist anzumerken, dass die Zuordnung zu einer Wirtschaftstätigkeit im Unternehmensregister sich immer auf die Vergangenheit bezieht und diese nur bei Abweichun-

gen davon über zumindest zwei Jahren hinweg geändert wird. Ein Unternehmer, der nur gelegentlich im Fahrzeuggroßhandel tätig ist, mag zudem eher geneigt sein, die Frage danach zu verneinen, um sich das weitere Ausfüllen des Fragebogens zu ersparen. Der Anteil der „Nein“-Antworten erhöht sich tendenziell, je öfter die Unternehmen zur Meldung aufgefordert werden. Einerseits melden hierbei verstärkt jene Unternehmen, die fälschlicherweise glauben, es sei nicht notwendig, den Fragebogen auszufüllen, da sie ohnehin keinen Großhandel betreiben. Andererseits werden in der Folge automatisch vermehrt die weniger meldewilligen Unternehmen zur Meldung aufgefordert, die eher mit einer „Nein“-Antwort die Beantwortung des Fragebogens abkürzen. Ohne die zusätzliche Information aus dem Unternehmensregister über die Wirtschaftstätigkeit gemäß ÖNACE-Klassifikation wäre der Anteil der „Nein“-Antworten noch weit höher ausgefallen. Es ist daher festzuhalten, dass der für die weiteren Fragen relevante Kreis an Unternehmen sinnvoll eingeschränkt werden konnte.

Anzahl Unternehmen	Im Großhandel tätig laut Fragebogen		Insgesamt
	Ja	Nein	
Schwerpunkt Großhandel laut Unternehmensregister			
Ja	14	15	29
Nein	14	16	30
Insgesamt	28	31	59

Tabelle 2: Anzahl meldende Unternehmen - Schwerpunkt Großhandel laut Unternehmensregister im Vergleich zur Angabe Großhandel am Fragebogen

2.2 Fragebogen

Folgende Ja-Nein-Fragen wurden vom Gericht vorgegeben¹:

1. Sind Sie im Fahrzeuggroßhandel tätig? (Bei Antwort „Nein“ ist die Erhebung beendet.)
2. **Wenn bei 1. „Ja“:** Wird bei diesen Großhandelsgeschäften zwischen den Vertragsparteien immer eine Vereinbarung hinsichtlich der Modalitäten der Untersuchung der Fahrzeuge und Papiere getroffen? (Bei Antwort „Ja“ ist die Erhebung beendet.)
3. **Wenn bei 2. „Nein“:** Für den Fall, dass zwischen den Vertragsparteien keine Vereinbarung hinsichtlich der Modalitäten der Untersuchung der Fahrzeuge und Papiere getroffen wurde: Ist in der Branche die Überprüfung der Fahrzeugdokumente üblich? (Bei Antwort „Nein“ ist die Erhebung beendet.)
4. **Wenn bei 3. „Ja“:** Überprüfen Sie bei allen gekauften Fahrzeugen die Fahrzeugpapiere üblicherweise bis soweit ins Detail, dass auch die Eintragungen im Unterpunkt in der Zulassungsbescheinigung, der mit „V9 Abgasverhalten nach/Stufe“ beschrieben ist bzw. im Auszug der Genehmigungsdatenbank der Unterpunkt 46.1 gelesen und geprüft wird, wenn zuvor mit dem Verkäufer eine bestimmte EURO-Klasse der Fahrzeuge vereinbart worden ist? (Bei Antwort „Nein“ ist die Erhebung beendet.)
5. **Wenn bei 4. „Ja“:** Ist für Sie aus den Eintragungen „2003/76B/EG“ und „(EG) 692/2008A“ erkennbar, welcher Schadstoffklasse die gekauften Kfz zugeordnet werden können? (Bei Antwort „Ja“ ist die Erhebung beendet.)
6. **Wenn bei 5. „Nein“:** Fordern Sie in diesem Fall üblicherweise vom Verkäufer weitere Informationen zur Schadstoffklasse der gekauften Kfz an?

¹ Die Frage 2 wurde durch die Stabsabteilung Statistik aus Konsistenzgründen in den Fragebogen aufgenommen. Zur besseren Verständlichkeit wurden die Fragen durchgehend nummeriert und die Filterung der Fragen in Abhängigkeit der Antworten präzisiert.

Hinweis für die Melder: Die Antworten sollen **nach eigener Kenntnis und Erfahrung (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen)** erfolgen.

Um Rückfragen an die Unternehmen zu ermöglichen, werden diese gebeten ihre Kontaktdaten anzugeben.

Für Fragen der Unternehmen werden am Fragebogen die Kontaktdaten der WKÖ angeführt.

Der an die Unternehmen gesendete Fragebogen mit den konkreten Fragestellungen ist inklusive Begleitschreiben im Anhang einzusehen.

2.3 Erhebungszeitraum

Am 31.10.2014 wurden die pdf-Fragebögen mit Frist 18.11.2014 per E-Mail an die Unternehmen versendet. Jene Unternehmen, die bis zum 24.11.2014 noch nicht geantwortet hatten, wurde in einem weiteren E-Mail gebeten, bis zum 27.11.2014 an der Erhebung teilzunehmen.

Die Erstaussendung per Post an die Unternehmen ohne vorhandene E-Mail-Adresse erfolgte am 3.11.2014. Auch hier war die Meldefrist der 18.11.2014. Am 25.11.2014 wurden die Unternehmen, deren Meldung noch ausstand, ein weiteres Mal mit der Bitte angeschrieben, den Fragebogen bis zum 2.12.2014 ausgefüllt zu retournieren.

2.4 Datenerfassung und Qualitätsmanagement

Die Stabsabteilung Statistik erbringt ihre Leistungen nach anerkannten Regeln der Wissenschaft und Methodik. Dabei sieht sie sich den Qualitäts-Grundsätzen der amtlichen Statistik verbunden.

Während und nach der Erhebungsphase wurden die gemeldeten Daten erfasst, Plausibilitätskontrollen durchgeführt und die Daten anonymisiert.

2.5 Auswertung

Die Datensätze wurden wie folgt ausgewertet: Jedes Unternehmen wurde mit einer Stimme gezählt. Es erfolgte bewusst keine Gewichtung der Unternehmen nach der Höhe des Umsatzes, der Anzahl der Kunden oder der Zahl der Transaktionen mit dem Argument, dass ein Handelsbrauch nicht alleine durch eine marktbeherrschende Stellung eines einzigen Unternehmens abgeleitet werden kann.

2.6 Datenschutz - Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Daten werden streng vertraulich behandelt und nur für den hier vorliegenden Ergebnisbericht ausgewertet.

Die Dienststellen der WKÖ unterliegen der statistischen Verschwiegenheitspflicht nach § 71 WKG iVm BStatG 2000.

Die anzuwendenden datenschutzrechtlichen Erfordernisse müssen von der Stabsabteilung Statistik eingehalten werden. Wenn nötig, sind einzelne Ergebnisse bei der Auswertung geheim zu halten (jeweils mit „G“ gekennzeichnet).

3 Ergebnisse

59 der 230 angeschriebenen Unternehmen sandten den korrekt ausgefüllten Fragebogen fristgerecht zurück. Das entspricht einer Rücklaufquote von rund 26%.

In den folgenden zwei Tabellen sind die Antworten zusammengefasst. Der Aufbau der Antwortmöglichkeiten folgt dabei der Logik des Fragebogens.

Frage	Frageinhalt	Anzahl	Antwort	Anzahl	Antwort	Anzahl insgesamt
1	Fahrzeuggroßhandel	28	Ja	31	Nein	59
2	Immer eine Vereinbarung	25	Nein	3	Ja	28
3	Überprüfung der Dokumente üblich	22	Ja	3	Nein	25
4	Zulassungsbescheinigung / Genehmigungsdatenbank	12	Ja	10	Nein	22
5	2003/76B/EG / (EG) 692/2008A	8	Nein	4	Ja	12
6	Anforderung weiterer Informationen	4	Ja	4	Nein	8

Tabelle 3: Anzahl der Antworten je Frage

Frage	Frageinhalt	%	Antwort	%	Antwort	% Insgesamt
1	Fahrzeuggroßhandel	47,5	Ja	52,5	Nein	100,0
2	Immer eine Vereinbarung	89,3	Nein	10,7	Ja	100,0
3	Überprüfung der Dokumente üblich	88,0	Ja	12,0	Nein	100,0
4	Zulassungsbescheinigung / Genehmigungsdatenbank	54,5	Ja	45,5	Nein	100,0
5	2003/76B/EG / (EG) 692/2008A	66,7	Nein	33,3	Ja	100,0
6	Anforderung weiterer Informationen	50,0	Ja	50,0	Nein	100,0

Tabelle 4: Prozentanteil der Antworten je Frage

Mit rund 48% haben etwas weniger als die Hälfte der Unternehmen angegeben, im Fahrzeuggroßhandel aktiv zu sein. Das bedeutet, dass durch die zusätzliche Information aus dem Unternehmensregister über die Wirtschaftstätigkeit gemäß ÖNACE-Klassifikation der für die weiteren Fragen relevante Kreis an Unternehmen doch sinnvoll eingeschränkt werden konnte.

Aus den Antworten zu den Fragen zwei und drei ist jeweils eine starke Tendenz in eine Richtung abzuleiten. Bei beiden Fragen ist davon auszugehen, dass auch in der Grundgesamtheit jeweils zumindest eine 2/3-Mehrheit besteht, wenn man wie allgemein üblich ein Signifikanzniveau von 95% (entspricht einer Sicherheit von 95% bzw. einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 5%) als Maßstab anlegt.

Die Fragen vier bis sechs wurden hingegen weniger eindeutig beantwortet. Zudem ist hier die Zahl der Antworten relativ niedrig. Statistisch gesicherte Aussagen können aus diesem Antwortverhalten daher nicht abgeleitet werden. Aufgrund der zuvor gestellten Filterfragen war bei diesen Fragen auch nur bei einer überaus hohen Rücklaufquote sowie einem stark in eine Richtung ausgeprägten Antwortverhalten ein statistisch signifikantes Ergebnis zu erwarten.

4 Anhang

4.1 Begleitschreiben

Sehr geehrte Unternehmerin, sehr geehrter Unternehmer,

das Landesgericht Innsbruck hat die Wirtschaftskammer Österreich ersucht, in einem anhängigen gerichtlichen Verfahren eine gutachterliche Stellungnahme hinsichtlich des Vorliegens eines Handelsbrauchs im Fahrzeuggroßhandel abzugeben. Gegenstand des Verfahrens sind Schadenersatzansprüche aufgrund der Lieferung von Fahrzeugen einer falschen Schadstoffklasse. Zwischen den Parteien wurden keine Vereinbarungen hinsichtlich des Umfangs der Untersuchungspflicht bei den gelieferten Kraftfahrzeugen getroffen. Die beiliegenden Fragen sollen für das Gericht klären, wie dies üblicherweise im Fahrzeuggroßhandel gehandhabt wird.

Als in diesem Bereich tätiges Unternehmen bitten wir Sie, sich ca 5 Minuten Zeit zu nehmen und den Fragebogen nach eigener Kenntnis und Erfahrung (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) zu beantworten. Sie helfen damit, die Rechtssicherheit in Ihrer Branche zu erhöhen.

Die Daten unterliegen der Geheimhaltung und werden nur für statistische Zwecke verwendet! Die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe werden vertraulich behandelt und nicht genannt.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen entweder per Post oder per Fax an 05 90 900 - 118782 bis zum 18.11.2014 zurück.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Freundliche Grüße

Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin

ERHEBUNG ZUM HANDELSBRAUCH 2014 - Fahrzeuggroßhandel
Überprüfung der Schadstoffklasse

Firma: _____

AnsprechpartnerIn: _____

Telefon: _____

Kennzahl: _____

Bitte senden Sie den Fragebogen entweder per Post oder per Fax (siehe oben) bis zum **18.11.2014** zurück. Bei inhaltlichen Fragen zur Erhebung wenden Sie sich bitte an Mag. Gabriele Benedikter (DW 4299), bei technischen Fragen an Mag. Leonhard Pertl (DW 4109).

Die Daten unterliegen der Geheimhaltung und werden nur für statistische Zwecke verwendet!

Die Antworten sollen nach eigener Kenntnis und Erfahrung (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) erfolgen.

1. **Sind Sie im Fahrzeuggroßhandel tätig?**
 Ja Nein (Die Erhebung ist damit beendet.)
2. **Falls ja: Wird bei diesen Großhandelsgeschäften zwischen den Vertragsparteien immer eine Vereinbarung hinsichtlich der Modalitäten der Untersuchung der Fahrzeuge und Papiere getroffen?**
 Nein Ja (Die Erhebung ist damit beendet.)
3. **Falls nein: Für den Fall, dass zwischen den Vertragsparteien keine Vereinbarung hinsichtlich der Modalitäten der Untersuchung der Fahrzeuge und Papiere getroffen wurde: Ist in der Branche die Überprüfung der Fahrzeugdokumente üblich?**
 Ja Nein (Die Erhebung ist damit beendet.)
4. **Falls ja: Überprüfen Sie bei allen gekauften Fahrzeugen die Fahrzeugpapiere üblicherweise bis soweit ins Detail, dass auch die Eintragungen im Unterpunkt in der Zulassungsbescheinigung, der mit „V9 Abgasverhalten nach/Stufe“ beschrieben ist bzw. im Auszug der Genehmigungsdatenbank der Unterpunkt 46.1 gelesen und geprüft wird, wenn zuvor mit dem Verkäufer eine bestimmte EURO-Klasse der Fahrzeuge vereinbart worden ist?**
 Ja Nein (Die Erhebung ist damit beendet.)
5. **Falls ja: Ist für Sie aus den Eintragungen „2003/76B/EG“ und „(EG) 692/2008A“ erkennbar, welcher Schadstoffklasse die gekauften Kfz zugeordnet werden können?**
 Nein Ja (Die Erhebung ist damit beendet.)
6. **Falls nein: Fordern Sie in diesem Fall üblicherweise vom Verkäufer weitere Informationen zur Schadstoffklasse der gekauften Kfz an?**
 Ja Nein

Falls Sie Interesse an den Ergebnissen dieser Befragung haben, leiten wir diese gerne an Sie weiter.

Ja, ich habe Interesse an den Ergebnissen und möchte diese per Mail erhalten.

Ich möchte die Ergebnisse an folgende, von obiger abweichender, Mail-Adresse erhalten: _____

Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen entweder per Post an Stabsabteilung Statistik, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Postfach 180 oder per Fax an 05 90 900 - 118782 bis zum 18.11.2014 zurück.